

# Aktuelle Lohnsteuer 2021

# Aktuelle Lohnsteuer 2021

Ihr Referent für dieses Seminar:

## Volker Hartmann

Diplom-Finanzwirt

- langjähriger Lohnsteueraußenprüfer und Betriebsprüfer im aktiven Dienst bei der Hamburgischen Finanzverwaltung
- seit vielen Jahren Referent mit den Schwerpunkten
  - ✓ Lohnsteuer und Sozialversicherung
  - ✓ Reisekosten, Dienstwagenbesteuerung
  - ✓ Digitale Betriebsprüfung

# Aktuelle Lohnsteuer 2021

## Ihre Themen:

- 1 Zweites Familienentlastungsgesetz
- 2 Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende zum 01.01.20
- 3 Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020)
- 4 Neuregelungen beim Solidaritätszuschlag ab 01.01.21
- 5 Sachbezugswerte 2021

# Aktuelle Lohnsteuer 2021

- 6    **+++ Corona-Krise    +++**
  - Lohnsteuerliche Behandlung von Lohnersatzleistungen in der Corona-Krise
  - **Steuerfreiheit für betriebliche Sonderzahlungen, Beihilfen und Unterstützungen in der Corona-Krise**
  - **Steuerfreie Corona-Beihilfe**
  - Neues BMF-Schreiben vom 09.04.20 - Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise für Arbeitnehmer - Steuerbefreiung für Beihilfen und Unterstützungen in der Corona-Krise
  - Lohnsteuerliche Behandlung von Aufwendungen eines Arbeitnehmers in Zusammenhang mit der Arbeit im Home-Office während der Corona-Krise
  - Umsatzsteuerliche Behandlung von Aufwendungen eines Arbeitnehmers in Zusammenhang mit der Arbeit im Home-Office während der Corona-Krise
  - Die Bezüge des Gesellschafter-Geschäftsführers im Blickwinkel der Corona-Pandemie
  - Lohnsteuerliche Behandlung der Übernahme von Kosten für die Fort- und Weiterbildung durch den Arbeitgeber
- 7    **Erhöhung der verkehrsmitteleunabhängigen Entfernungspauschale**
- 8    **Dienstwagenbesteuerung und Elektromobilität**
- 9    **Neue BFH-Rechtsprechung zur ersten Tätigkeitsstätte bei einer Vollzeitbildungsmaßnahme**

# Aktuelle Lohnsteuer 2021

- 10 Lohnsteuerliche Behandlung bei der Überlassung von Fahrrädern (Job-Bike)
- 11 Betriebsveranstaltungen
- 12 (Gestaltende) Nettolohnoptimierung
- 13 Neue Rechtsprechung: Lohnsteuerliche Behandlung von Verwarnungsgeldern
- 14 Aktuelle Beitragsätze und Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung
- 15 Lohnsteuerliche und sozialversicherungsrechtliche Eckwerte
- 16 Änderungen durch das 7. SGB IV- Änderungsgesetz
- 17 Gesetzliche Krankenversicherung - Erhöhung des Zusatzbeitrags zum 01.01.21

# Aktuelle Lohnsteuer 2021

## 1 Zweites Familienentlastungsgesetz

**Gesetz zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen  
(Zweites Familienentlastungsgesetz – 2. FamEntlastG)**

Rechtsänderungen zum 01.01.21

### 1.1 Steuerliche Entlastungen und mehr Kindergeld ab 2021

Mit dem Zweiten Familienentlastungsgesetz beabsichtigt der Gesetzgeber in zwei Stufen zum 01.01.21 und zum 01.01.22 die steuerlichen Grundfreibeträge anzuheben.

Darüber hinaus erhöht sich das Kindergeld ab 01.01.21 um jeweils 15 Euro pro Kind.

# Aktuelle Lohnsteuer 2021

## 1.2 Erhöhung des Grundfreibetrags zum 01.01.21 und 01.01.22

Der steuerliche Grundfreibetrag wird

- zum 01.01.21 von 9.408 Euro um 336 auf **9.744 Euro** und
- zum 01.01.22 von 9.744 Euro um 240 auf **9.984 Euro**

angehoben.

Für Verheiratete ergeben sich entsprechend die doppelten Beträge.

Der steuerliche Grundfreibetrag entspricht dem Existenzminimum. Einkünfte, die das Existenzminimum nicht übersteigen, werden entsprechend nicht besteuert.

Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer müssen erst dann gezahlt werden, wenn der Grundfreibetrag überschritten wird.

# Aktuelle Lohnsteuer 2021

## 1.3 Kompensation der kalten Progression zum 01.01.21 und 01.01.22

Um die sog. Kalte Progression zu kompensieren, werden die tariflichen Eckwerte des Einkommensteuertarifs

- ab 01.01.21 um 1,52% und
- ab 01.01.22 um 1,17%

nach rechts verschoben.

Unter der kalten Progression versteht man die steuerliche Mehrbelastung, die immer dann entsteht, wenn die Einkommensteuersätze nicht an die Inflation, also an die allgemeine Preissteigerung, angepasst werden. Durch die Verschiebung der tariflichen Eckwerte werden inflationsbedingte Einkommenssteigerungen nicht zu einer höheren individuellen Besteuerung führen.

# Aktuelle Lohnsteuer 2021

## 1.4 Erhöhung des Kindergeldes zum 01.01.21

Das Kindergeld wird zum 01.01.21 für jedes Kind um jeweils **15 Euro** angehoben worden.

Danach ergeben sich folgende Werte:

| <u>Kindergeld</u> | <u>für das 1. und<br/>2. Kind</u> | <u>ab dem 3.<br/>Kind</u> | <u>ab dem 4. Kin</u> |
|-------------------|-----------------------------------|---------------------------|----------------------|
|                   | bis 31.12.20                      | 204,00 €                  | 210,00 €             |
|                   | Erhöhung                          | 15,00 €                   | 15,00 €              |
|                   | <b>ab 01.01.21</b>                | <b>219,00 €</b>           | <b>225,00 €</b>      |
|                   |                                   |                           | <b>250,0</b>         |

# Aktuelle Lohnsteuer 2021

## 1.5 Erhöhung von Kinderfreibetrag und Betreuungsfreibetrag zum 01.01.21

Kinderfreibetrag und Betreuungsfreibetrag erhöhen sich zum 01.01.21 gemäß nachfolgender Übersicht:

| <u>Kinderfreibetrag</u> | <u>für jeden Elternteil</u> | <u>beide für Elternteile</u> |
|-------------------------|-----------------------------|------------------------------|
| bis 31.12.20            | 2.586,00 €                  | 5.172,00 €                   |
| Erhöhung                | 144,00 €                    | 288,00 €                     |
| <b>ab 01.01.21</b>      | <b>2.730,00 €</b>           | <b>5.460,00 €</b>            |

### Betreuungsfreibetrag

| <u>Betreuungsfreibetrag</u> | <u>für jeden Elternteil</u> | <u>beide für Elternteile</u> |
|-----------------------------|-----------------------------|------------------------------|
| bis 31.12.20                | 1.320,00 €                  | 2.640,00 €                   |
| Erhöhung                    | 144,00 €                    | 288,00 €                     |
| <b>ab 01.01.21</b>          | <b>1.464,00 €</b>           | <b>2.928,00 €</b>            |

### Summe Kinderfreibetrag und Betreuungsfreibetrag

|                    | <u>für jeden Elternteil</u> | <u>beide für Elternteile</u> |
|--------------------|-----------------------------|------------------------------|
| bis 31.12.20       | 3.906,00 €                  | 7.812,00 €                   |
| <b>ab 01.01.21</b> | <b>4.194,00 €</b>           | <b>8.388,00 €</b>            |

# Aktuelle Lohnsteuer 2021

## 2 Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende zum 01.01.20

### **Zweites Corona-Steuerhilfegesetz**

Zur Bekämpfung der Folgen der Corona-Krise wird der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz - befristet für 2020 und 2021 von 1.908 Euro **rückwirkend zum 01.01.20** um 2.100 Euro **auf 4.008 Euro angehoben.**

Dadurch sollen erziehungsbedingte Mehraufwendungen von Alleinerziehenden in der Corona-Krise kompensiert werden.

| <u>Entlastungsbetrag für Alleinerziehende</u> |                   |
|-----------------------------------------------|-------------------|
| bis 31.12.19                                  | 1.908,00 €        |
| Erhöhung                                      | 2.100,00 €        |
| <b>rückwirkend seit 01.01.20</b>              | <b>4.008,00 €</b> |

# Aktuelle Lohnsteuer 2021

## 3 Jahressteuergesetz 2020

### 3.1 § 3 Nr. 11a EStG - steuerfreie Corona-Beihilfe

Befristete Regelung für Auszahlungen im Zeitraum 01.03.20 bis 30.06.21

Die Frist für die Auszahlung der Corona-Prämie wird durch das Jahressteuergesetz 2020 bis 30.06.21 verlängert.

### § 3 Nr. 11a EStG

**Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz)** vom 19.06.20.

Steuerfrei sind (...)

**zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020 auf Grund der Corona-Krise an seine Arbeitnehmer in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährte Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro**